

**Terminsbestimmung v.  
11.03. 2024**

# Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 48/22

Ingolstadt, 11.03.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 15.05.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>28, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Ingolstadt, Schrankenstr. 3, 85049 Ingolstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Altmannstein

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Altmannstein	195/2	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Oberer Walischberg 11	0,0421	1355

Zusatz: - 1/1 Gemeinderecht -

Dem jeweiligen Eigentümer des Flurst. 195/2 steht ein Geh - und Fahrrecht an Flurst. 195 zu, eingetragen im Grundbuch für Altmannstein 32/1608, Abt. II / 1

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit Garage; Wohnfläche ca. 178 qm, Nutzfläche ca. 15 qm;

Verkehrswert: 450.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.